

Allianz Bahnausbau: Positionen und Anträge FABI

Die vom Bundesrat am 18. Januar 2012 verabschiedete FABI-Botschaft bedeutet einen wichtigen Schritt zum weiteren Ausbau der Bahninfrastruktur. Die Allianz Bahnausbau (ZKöV, KöV Ostschweiz, KöV Zürich) setzt sich jedoch dafür ein, dass die Planungskompetenzen der Kantone verbindlicher im Gesetz verankert und die dringendsten Engpässe im Raum Zentral- und Ostschweiz sowie Zürich und Aargau bis 2025 beseitigt werden.

Die Anliegen auf einen Blick:

1. Klare Planungskompetenzen der Kantone
2. Brüttenertunnel und Zimmerberg-Basistunnel II im Ausbauschnitt 2025 /
Keine Änderung des ZEB-Beschlusses bezüglich Finanzierung und Umsetzung der Neubaustrecke Chestenberg
3. Aufstockung der Mittel im Ausbauschnitt 2025 auf 6 Milliarden Franken

1. Klare Planungskompetenzen der Kantone

Für die Allianz Bahnausbau ist es von zentraler Bedeutung, dass die Kantone als Mit-Besteller des Regionalverkehrs auch die Prozessführung bei den Planungen von regionalen Angeboten innehaben. Dies muss auf Gesetzesstufe verankert werden. Zudem soll der Grossraum Zürich (entspricht der heutigen KöV-Region Zürich) als eigene Planungsregion organisiert werden, damit dem System der Zürcher S-Bahn Rechnung getragen werden kann; denn 22 von 24 S-Bahnlinien verkehren interkantonal zwischen Zürich und seinen Nachbarkantonen.

Richtigerweise ist FABI als Langfriststrategie angelegt. Aus finanziellen Gründen können jeweils nur einzelne Tranchen beschlossen werden. Umso wichtiger ist es, die nächsten Ausbauschnitte (und nicht nur „den nächsten Ausbauschnitt“ gemäss Vorschlag des Bundesrates) rechtzeitig zu planen und projektieren zu können.

Anträge: Ergänzungen und Anpassungen Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur / Eisenbahngesetz:

Bundesverfassung Übergangsbestimmung (neu)

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung spätestens im Jahr 2018 den zweiten Ausbauschnitt gemäss Artikel 48c mit dem entsprechenden Verpflichtungskredit nach Artikel 58 vor.

Eisenbahngesetz Art. 48b Strategisches Entwicklungsprogramm

~~Abs. 2: Der Bundesrat legt der Bundesversammlung in regelmässigen Abständen einen Bericht zum Stand des Ausbaus, zu notwendigen Anpassungen des strategischen Entwicklungsprogramms und zum nächsten geplanten Ausbauschnitt vor.~~

Abs. 2 [neu]: Das strategische Entwicklungsprogramm wird vom Bund in Zusammenarbeit mit den Planungsregionen periodisch nachgeführt.

*Abs. 23: Der Bundesrat legt der Bundesversammlung in regelmässigen Abständen **alle vier Jahre** einen Bericht zum Stand des Ausbaus, zu notwendigen Anpassungen des strategischen Entwicklungsprogramms und zum nächsten geplanten Ausbauschritt vor.*

Eisenbahngesetz Art. 48d Planung der Ausbauschritte

~~Das BAV nimmt die für die Ausbauschritte notwendigen Planungen vor. Es zieht die betroffenen Eisenbahnunternehmen und Kantone in geeigneter Weise bei.~~

Abs. 1: Das BAV koordiniert als Prozessführer die für die Ausbauschritte notwendigen Planungen. Es berücksichtigt die regionalen Planungen der Kantone und bezieht die betroffenen Eisenbahnunternehmen aktiv mit ein.

Abs. 2 [neu]: Die Kantone sind verantwortlich für die regionale Angebotsplanung. Sie organisieren sich in geeigneten Planungsregionen. Die betroffenen Eisenbahnunternehmen werden in geeigneter Weise einbezogen.

Antrag: Anpassung Art. 1 Abs. 2 Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur:

Art. 1 Abs. 2 Bst. j: vorbereitende Arbeiten **der nächsten Ausbauschritte** ~~für den nächsten Ausbauschritt~~ (Studien, Projektierungen)

2. Brüttenertunnel und Zimmerberg-Basistunnel II im Ausbauschritt 2025 / Keine Änderung des ZEB-Beschlusses bezüglich Finanzierung und Umsetzung der Neubaustrecke Chestenberg

Die zusätzlichen Mittel im Ausbauschritt 2025 müssen dort investiert werden, wo die grössten Engpässe bestehen. In diesem Zusammenhang sollen die Projekte bevorzugt werden, die den vom Bund ausgewiesenen grössten volkswirtschaftlichen Nutzen ausweisen. Für die Zentral- und Ostschweiz sowie Zürich und Aargau haben dabei die Strecken St. Gallen/Romanshorn-Winterthur-Zürich und Luzern-Zug-Zürich mit den Projekten Brüttenertunnel (Nutzen-Kosten-Faktor 1.2) und Zimmerberg-Basistunnel II (Nutzen-Kosten-Faktor 1.5) höchste Priorität. Im Vergleich dazu: Der Ausbauschritt 2025 des Bundes weist einen Nutzen-Kosten-Faktor von lediglich 0.4 aus.

Beide Projekte wurden bereits bei Volksabstimmungen gutgeheissen und entsprechen damit klar dem Volkswillen. Sie gehören zudem zu den am stärksten belasteten einspurigen bzw. zweispurigen Abschnitten im schweizerischen Eisenbahnnetz. Werden diese Projekte nicht in den Ausbauschritt 2025 aufgenommen, käme dies einem Bahnangebots-Moratorium für die Region Zentral- und Ostschweiz sowie Zürich und Aargau für die nächsten 15 bis 20 Jahre gleich. Die vom Bundesrat im Ausbauschritt 2025 vorgesehenen Verbesserungen für den Korridor Zürich-Sargans-Chur mit Anschluss Rheintal sollen zudem rasch umgesetzt werden.

Antrag: Anpassung Art. 1 Abs. 2 Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur:

Art. 1 Abs. 2 [Bisherige Bst. a und b verschieben sich nach hinten.]

Bst. a [neu]: **Kapazitätssteigerung Bassersdorf/Dietlikon-Winterthur (Brüttenertunnel kurz)**

Bst. b [neu]: **Kapazitätssteigerung Thalwil-Baar mit Zimmerberg-Basistunnel II**

Antrag: Anpassung Art. 48c Eisenbahngesetz:

Art. 48c Ausbauschritte

Abs. 2 bestehend: ~~Den in den Ausbauschritten vorgesehenen Massnahmen liegen ein Bedarfsnachweis und ein betriebs- und volkswirtschaftlich abgestütztes Angebotskonzept zugrunde.~~

Abs. 2 [neu]: **Priorität haben Projekte, die in einer Volksabstimmung des Bundes angenommen wurden oder ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis haben.**

Die Allianz Bahnausbau wehrt sich zudem entschieden dagegen, dass die Neubaustrecke Chestenberg nicht einmal drei Jahre nach dem Parlamentsbeschluss aus dem ZEB-Gesetz gestrichen werden soll. Der Chestenbergtunnel wird dringend benötigt, um den am stärksten mit Mischverkehr befahrenen Abschnitt im schweizerischen Schienennetz zu entlasten.

Antrag zur Neubaustrecke Chestenberg: Keine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG):

Auf die Aufhebung von Art. 4 Bst. b Ziffer 12 ist zu verzichten.

Überdies beurteilt die Allianz Bahnausbau die Bewertung und Zuordnung der Ausbauprojekte, die als Grundlage für das Strategische Entwicklungsprogramm erstellt worden war, als nicht schlüssig (so gehören z.B. die Projekte Tiefbahnhof Luzern und Bahnhof Stadelhofen in die erste Dringlichkeitsstufe). Die bundesrätliche Dringlichkeitsbeurteilung muss überprüft und gemäss einem weiter reichenden Planungshorizont (derzeit 2030) für die Planung weiterer Ausbauschritte aktualisiert werden.

3. Aufstockung der Mittel im Ausbauschritt 2025 auf 6 Milliarden Franken

Die für den Ausbauschritt 2025 vorgesehenen 3,5 Milliarden Franken reichen nicht aus, um dringend benötigte Ausbauten zu realisieren. Die Allianz Bahnausbau setzt sich deshalb für einen grösseren Ausbauschritt 2025 von rund 6 Milliarden Franken ein. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die dringendsten Kapazitätsengpässe in der Zentral- und Ostschweiz sowie den Kantonen Zürich und Aargau behoben werden. Andernfalls wird die dynamische Entwicklung dieser Grossregion empfindlich gestört, was Auswirkungen auf die ganze Schweizer Volkswirtschaft hat. Der Bund ist in der Verantwortung, den neuen Bahninfrastrukturfonds BIF zu entschulden, bzw. auf die Verzinsung der Beiträge zu verzichten oder die Rückzahlung der Bevorschussung weiter zu erstrecken, um einen grösseren Ausbauschritt 2025 zu finanzieren.

Antrag Anpassung Art. 1 Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur:

Art. 1: Für den Ausbau...wird ein Verpflichtungskredit von ~~3500~~ **6000** Mio. Franken bewilligt...

Anträge zur Finanzierung eines Ausbauschritts 2025 im Umfang von 6 Mia. Franken:

1. Verzicht auf Verzinsung der FinöV-Fonds-Schulden
2. Teilentschuldung des FinöV-Fonds
3. Verlängerung der Rückzahlungsfrist für Verbindlichkeiten des Fonds

Zur Allianz Bahnausbau:

Die Allianz Bahnausbau vertritt die Anliegen der ZKöV (Zentralschweizer Konferenz des öffentlichen Verkehrs), der KöV Zürich und der KöV Ostschweiz im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage FABI, die zurzeit im Bundesparlament beraten wird. Die drei Konferenzen im Verbund vertreten die Interessen der Kantone Luzern, Uri, Nidwalden, Obwalden, Zug, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Graubünden, Glarus, Aargau und Zürich.

Die Anliegen der Allianz Bahnausbau werden von der Metropolitankonferenz Zürich (115 Städte und Gemeinden sowie die Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Zug und Luzern) unterstützt.

Für weitere Informationen:

Präsident ZKöV: Regierungsrat Dr. Matthias Michel, Zug (Tel.: +41 (0)41 728 55 01)

Präsident KöV Ostschweiz: Regierungsrat Benedikt Würth, St. Gallen
(Tel.: +41 (0)71 229 34 87)

Präsident KöV Zürich: Regierungsrat Ernst Stocker, Zürich (Tel.: +41 (0)43 259 26 02)